Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5080

22. 04. 76

Sachgebiet 602

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Unbeschadet der Übergangsmaßnahmen des vierten Teils Titel I Kapitel I der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [1]) wird die Verwirklichung dieser Zollunion im wesentlichen im zweiten Teil Titel I Kapitel I des Vertrages geregelt. Dieses Kapitel erhält eine Reihe genauer Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze.

Artikel 27 des Vertrages bestimmt zwar, daß die Mitgliedstaaten vor Ablauf der ersten Stufe soweit erforderlich eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften für diesen Bereich zu erlassen. Eine eingehende Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerläßlich sind, das die einheitliche Erhebung der Ein- oder Ausfuhrabgaben für zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern gehandelte Waren gewährleistet.

Die für eine Ware gemäß den geltenden Bestimmungen zu erhebenden Ein- oder Ausfuhrabgaben sind von einer natürlichen oder juristischen Person auf Grund des Bestehens einer nachstehend „Zollschuld" genannten Zahlungsverpflichtung zu entrichten.

Der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld trägt in vielen Fällen dazu bei, bestimmte Verzollungsgrundlagen, namentlich Beschaffenheit, Menge und Zollwert, festzulegen. Es bedarf daher gemeinsamer Regeln für den Zeitpunkt, an dem die Zollschuld entsteht, damit nicht nur eine einheitliche Anwendung der geltenden gemeinschaftlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen gewährleistet, sondern auch eine größere Einheitlichkeit bei der Feststellung der eigenen Mittel für den Haushalt der Gemeinschaften erreicht wird.

Bei der Festlegung des Zeitpunkts der Entstehung der Zollschuld ist zu berücksichtigen, daß die Ein- und Ausfuhrabgaben im wesentlichen wirtschaftlichen Charakter haben.

Somit muß der Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrzollschuld unter Berücksichtigung der Umstände festgelegt werden, unter denen die einfuhrabgabenpflichtigen Waren in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft übergehen. Es muß daher entweder auf die Bestimmungen Bezug genommen werden, die die Überführung von Drittlandswaren in den zollrechtlich freien Verkehr des Zollgebiets der Gemeinschaft

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

regeln, oder aber auf die Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie des Rates vom 30. Juli 1968 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über 1. die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, 2. die vorübergehende Verwahrung dieser Waren [2]) – nachstehend „Richtlinie über die zollamtliche Erfassung der Waren" genannt – ergeben; es muß aber auch auf Verpflichtungen Bezug genommen werden, die sich hinsichtlich der zollamtlichen Überwachung oder der Verwendung der Waren aus dem Zollverfahren ergeben, in das die Waren überführt worden sind.

Der Zeitpunkt des Entstehens der Ausfuhrabgabenschuld ist zum anderen unter Berücksichtigung der Umstände festzulegen, unter denen die ausfuhrabgabenpflichtigen Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob für die betreffenden Waren eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird sowie gegebenenfalls, ob sie der in dieser Anmeldung angegebenen Bestimmung zugeführt werden.

Es ist ferner festzulegen, ab wann der Abgabenbetrag von den zuständigen Behörden angefordert werden kann sowie wann keine Abgabenschuld entsteht oder wann sie erlischt. Abgesehen von der Tilgung der Abgabenschuld oder ihrer Verjährung gemäß den geltenden Bestimmungen müssen die Gründe für dieses Erlöschen darauf beruhen, daß die Ware tatsächlich nicht der wirtschaftlichen Bestimmung zugeführt wurde, die die Erhebung von Ein- oder Ausfuhrabgaben rechtfertigt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Entstehung, die Geltendmachung und das Erlöschen der Zollschuld enthalten müssen.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

   a) Zollschuld: Die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Ein- oder Ausfuhrabgaben für ein- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu entrichten;

   b) Einfuhrabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder auf Grund der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

   c) Ausfuhrabgaben

      Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder auf Grund der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

   d) Buchmäßige Erfassung

      Der Verwaltungsakt, mit dem die zu erhebenden Ein- oder Ausfuhrabgaben von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetzt werden.

TITEL I

Entstehung der Zollschuld

A. Einfuhrzollschuld

Artikel 2

Eine Einfuhrzollschuld entsteht:

a) wenn einfuhrabgabenpflichtige Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;

b) wenn einfuhrabgabenpflichtige Waren unter Nichtbeachtung der Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 der Richtlinie über die zollamtliche Erfassung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 6. August 1968, S. 13

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 58/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

In das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren werden solche Waren gleichgestellt, die aus einer in diesem Zollgebiet gelegenen Freizone im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen [3]) stammen;

c) wenn

— einfuhrabgabenpflichtige Waren in einem Zollverfahren oder während einer vorübergehenden Verwahrung der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;

— die Pflichten verletzt werden, die sich hinsichtlich der Verwendung von einfuhrabgabenpflichtigen Waren aus einer vorübergehenden Verwahrung oder einem Zollverfahren ergeben.

Als Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwendung von in einen aktiven Veredelungsverkehr überführten Waren gilt es auch, wenn Veredelungserzeugnisse nicht ausgeführt werden, die im Rahmen eines bewilligten Äquivalenzverkehrs gemäß Artikel 24 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [4]) durch Be- oder Verarbeitung solcher Waren entstanden sind, die mit den eingeführten Waren hinsichtlich Beschaffenheit, Eigenschaften und technischen Merkmalen übereinstimmen;

d) wenn Waren, die auf Grund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nicht fristgerecht oder zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Einer Verwendung zu anderen als den vorgesehenen Zwecken gleichgestellt ist die Zerstörung oder Vernichtung der Waren vor ihrer tatsächlichen Verwendung.

Artikel 3

Als zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrzollschuld gilt:

a) in den Fällen des Artikels 2 Buchstabe a der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständigen Behörden oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen hat wie die Annahme dieser Anmeldung;

b) in den Fällen des Artikels 2 Buchstabe b der Zeitpunkt des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft;

c) in den Fällen des Artikels 2 Buchstabe c der Zeitpunkt, in dem die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden, oder der Zeitpunkt, in dem die Pflichten verletzt werden, die sich hinsichtlich der Verwendung der Waren aus dem Zollverfahren oder aus der vorübergehenden Verwahrung ergeben;

d) in den Fällen des Artikels 2 Buchstabe d:

— wenn die Verwendung der Waren in einer dem begünstigten Zweck nicht entsprechenden Weise mit Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgt, der Zeitpunkt der Erteilung dieser Zustimmung,

— sonst der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Verwendung der Waren zu den vorgesehenen Zwecken oder der Zeitpunkt, in dem die Waren erstmals in einer dem begünstigten Zweck nicht entsprechenden Weise verwendet werden.

Artikel 4

Eine Einfuhrzollschuld entsteht nicht, wenn die Pflichten,

— die sich aus den Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 der Richtlinie des Rates über die zollamtliche Erfassung der Waren,

— die sich aus einem Zollverfahren oder

— aus einer vorübergehenden Verwahrung

ergeben,

nicht erfüllt werden konnten, weil die Waren nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen, aus Zufall oder infolge höherer Gewalt untergegangen sind.

B. Ausfuhrzollschuld

Artikel 5

Eine Ausfuhrzollschuld entsteht:

a) wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen; dabei gilt als geographisches Gebiet der Gemeinschaft das zur Anwendung der Ausfuhrabgaben festgelegte Gebiet;

b) wenn Waren, die auf Grund ihrer besonderen Zweckbestimmung das geographische Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des vorstehenden Buch-

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 11

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

staben a unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen haben, nicht dieser Bestimmung zugeführt werden.

Artikel 6

Als Zeitpunkt der Entstehung der Ausfuhrzollschuld gilt:

a) in den Fällen des Artikels 5 a):

— wenn die Waren zur Ausfuhr aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft angemeldet werden, der Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung durch die zuständigen Behörden oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen hat wie die Annahme dieser Anmeldung;

— wenn die Waren nicht zur Ausfuhr angemeldet werden, der Zeitpunkt, in dem die Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen;

b) in den Fällen des Artikels 5 b):

— wenn die Änderung der Zweckbestimmung der Waren mit Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgt, der Zeitpunkt der Erteilung dieser Zustimmung;

— sonst der Zeitpunkt, in dem die Waren einer anderen als der Bestimmung zugeführt werden, auf Grund derer sie das geographische Gebiet der Gemeinschaft unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen konnten oder, sofern die zuständigen Behörden diesen Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, in dem die Frist für die Vorlage des Nachweises abläuft, daß die Waren tatsächlich der Bestimmung zugeführt wurden, die den Anspruch auf diese Befreiung eröffnet.

TITEL II
Geltendmachung der Zollschuld

Artikel 7

Unbeschadet der Zahlungsfristen, die dem Abgabenschuldner gemäß den hierfür geltenden Vorschriften eingeräumt werden können, sind die geschuldeten Ein- oder Ausfuhrabgabenbeträge im Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung der Abgaben durch die zuständigen Behörden von diesen geltend zu machen.

Ist die Zollschuld jedoch durch Nichterfüllung der dem Abgabenschuldner obliegenden zollrechtlichen Pflichten entstanden, so können die geschuldeten Ein- oder Ausfuhrabgabenbeträge sofort geltend gemacht werden.

TITEL III
Erlöschen der Zollschuld

Artikel 8

1. Die Zollschuld erlischt

a) durch die Entrichtung der Ein- und Ausfuhrabgaben;

b) durch Verjährung gemäß den hierfür geltenden Vorschriften.

2. Darüber hinaus

a) erlischt die Einfuhrzollschuld in der der jeweiligen Warenmenge entsprechenden Höhe,

— wenn die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß den geltenden Vorschriften von den zuständigen Behörden für ungültig erklärt wird oder wenn diese dem Anmelder gestatten, seine Anmeldung zurückzunehmen und sie durch eine Anmeldung zu einem anderen Zollverfahren zu ersetzen;

— wenn zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren vor ihrer Freigabe auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden vernichtet werden;

— wenn zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren vor ihrer Freigabe nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen, aus Zufall oder infolge höherer Gewalt untergehen;

— wenn Waren, die auf Grund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nachweislich vor Erreichen ihrer Zweckbestimmung aus Zufall oder infolge höherer Gewalt untergehen oder mit Zustimmung und unter Überwachung durch die zuständigen Behörden wiederausgeführt oder vernichtet werden;

— wenn die Nichtbeachtung der sich aus einem Zollverfahren oder der sich aus einer vorübergehenden Verwahrung ergebenden Pflichten nachweislich darin besteht,

  — daß die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder in eine Freizone verbracht werden oder

  — daß die Waren in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wo sie ihrem zollrechtlichen Status entsprechend behandelt werden;

b) erlischt die Ausfuhrzollschuld in der der jeweiligen Warenmenge entsprechenden Höhe,
   - wenn die Ausfuhranmeldung gemäß den geltenden Vorschriften von den zuständigen Behörden für ungültig erklärt wird;
   - wenn die zur Ausfuhr angemeldeten Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft nachweislich nicht verlassen konnten.

TITEL IV

Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 9

Solange im Handel zwischen Mitgliedstaaten für Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 Abs. 1 des Vertrages erfüllen, Ein- oder Ausfuhrabgaben erhoben werden, finden für die Entstehung, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Abgabenschulden die Artikel 2 bis 8 dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über die dingliche Haftung der Waren für die auf ihnen ruhenden Ein- oder Ausfuhrabgaben sowie über deren Beschlagnahme oder Einziehung.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1977 nachzukommen.

Artikel 12

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Ein- oder Ausfuhrabgaben, die für eine Ware in Anwendung der geltenden Gemeinschaftsregelungen (Gemeinsamer Zolltarif, Abschöpfungen usw.) entstehen können, sind Abgaben, die für die Ware selbst erhoben werden. Diese Abgaben müssen jedoch von dem Abgaben-„Schuldner" entrichtet werden; derartige ein- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren können vorbehaltlich der Anwendung der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Bestimmungen über den Zahlungsaufschub von Ein- oder Ausfuhrabgaben von den zuständigen Behörden erst dann freigegeben werden, wenn die geschuldeten Abgaben von dem Abgaben-„Schuldner" entrichtet worden sind.

Bestimmte Rechtssituationen bewirken somit, daß für eine natürliche oder juristische Person eine Verpflichtung zur Zahlung von Ein- oder Ausfuhrabgaben für derartige Waren entsteht. Diese Zahlungsverpflichtung, die eine Schuld gegenüber dem Fiskus darstellt, wird in diesem Richtlinienvorschlag, wie im übrigen auch in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten, als „Zollschuld" bezeichnet.

Eine derartige Zollschuld entsteht in folgenden Fällen:

a) bei der Einfuhr (Artikel 2):

- wenn Drittlandswaren im Zollgebiet der Gemeinschaft unter Beachtung des hierfür vorgesehenen Zollverfahrens in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
- wenn Drittlandswaren unter Nichtbeachtung der Vorschriften über die zollamtliche Erfassung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (Einfuhrschmuggel);
- wenn Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen oder wenn eine der verschiedenen Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Verwendung (Behandlung, Be- oder Verarbeitung usw.) verletzt wird, die sich aus dem Zollverfahren ergeben, in das diese Waren überführt wurden (Zollager, aktiver Veredelungsverkehr, vorübergehende Verwendung usw.) oder die sich aus ihrer vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 30. Juli 1968 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über 1. die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden – 2. die vorübergehende Verwahrung dieser Waren [5]) ergeben;
- wenn Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, nicht fristgerecht oder zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

b) bei der Ausfuhr (Artikel 5)

- wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen;
- wenn derartige Waren nicht der Bestimmung zugeführt werden, aufgrund derer sie beim Verlassen des geographischen Gebietes der Gemeinschaft ganz oder teilweise von den Ausfuhrabgaben befreit worden sind (variable Höhe des Abschöpfungsbetrages bei der Ausfuhr der Ware je nach Ausfuhrgebiet).

Die Festlegung des für die Entstehung der Zollschuld in diesen Fällen maßgebenden Zeitpunktes ist insoweit besonders wichtig, als dieser Zeitpunkt sich unmittelbar auf den Umfang der Verantwortlichkeit des „Abgabenschuldners" gegenüber dem Fiskus auswirkt. Solange die Zollschuld nicht entstanden ist, müssen zum Beispiel im Regelfall Beschädigungen und Verluste (Bruch, Verdunstung, Austrocknung usw.) bei der Ermittlung der Verzollungsgrundlagen dieser Waren (Beschaffenheit, Menge, Wert, usw.) berücksichtigt werden. Nach Entstehung der Zollschuld dagegen sind die Folgen dieser Beschädigungen oder Verluste normalerweise vom „Abgabenschuldner" zu tragen.

Es ist daher wichtig, daß der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld genau festgelegt wird, damit alle Ein- und Ausführer in der Gemeinschaft in gleicher Weise behandelt werden.

Die Entscheidung für eine derartige Gemeinschaftsregel ist im Grunde Vereinbarungssache, da mehrere Lösungen denkbar sind (z. B. könnte man bei der Einfuhr den Zeitpunkt wählen, an dem die Ware über die Außengrenze der Gemeinschaft befördert wird, oder den Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder aber den Zeitpunkt, an dem die zuständige Behörde diese Waren freigibt). Angesichts des im wesentlichen wirtschaftlichen Charakters der in der Gemeinschaft geltenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben ist die Kommission der Auffassung, daß der Zeitpunkt des Entstehens dieser Zollschuld

- bei der Einfuhr soweit wie möglich mit dem Zeitpunkt zusammenfallen sollte, an dem die Waren tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft einbezogen werden;

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 6. August 1968, S. 13

— bei der Ausfuhr soweit wie möglich mit dem Zeitpunkt zusammenfallen sollte, an dem die Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen.

Ideal wäre es natürlich, wenn der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld in allen Fällen mit dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt zusammenfiele, der die Erhebung der Ein- oder Ausfuhrabgaben wirklich rechtfertigt. Nun müssen jedoch die verschiedenen vorstehend aufgezählten Fälle des Entstehens der Zollschuld berücksichtigt werden, die nicht alle eine ganz genaue Feststellung des Zeitpunktes ermöglichen, in dem die Waren tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft übergehen oder in dem sie die Gemeinschaft verlassen. Um daher in diesem Bereich über einfache und verläßliche Regeln zu verfügen, muß der Grundsatz, für den man sich entschieden hat, den verschiedenen Fällen des Entstehens einer Zollschuld angepaßt werden.

Aus diesem Grunde sieht dieser Richtlinienvorschlag nachstehende Bestimmungen vor:

a) bei der Einfuhr (Artikel 3):

   — Ist eine Drittlandsware durch Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft übergegangen, so entsteht die Zollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die zuständigen Behörden die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr annehmen (oder mit der Vornahme jeder anderen Handlung mit den gleichen Rechtswirkungen). Von allen Akten der Verwaltung, die mit der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr verbunden sind, hat nämlich lediglich die Annahme der Anmeldung einen genau bestimmten und in keiner Weise anfechtbaren Zeitpunkt, der somit in der Praxis die größten Vorteile bietet.

   — In allen anderen Fällen entsteht die Zollschuld in dem Zeitpunkt, an dem der Tatbestand für ihr Entstehen verwirklicht wird.

b) bei der Ausfuhr (Artikel 6):

   — Verläßt eine zur Ausfuhr angemeldete Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft, so entsteht aus den schon unter Buchstabe a erster Gedankenstrich angegebenen Gründen die Zollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die zuständigen Behörden diese Anmeldung annehmen (oder mit der Vornahme jeder anderen Handlung mit den gleichen Rechtswirkungen).

   — In den übrigen Fällen entsteht die Zollschuld grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, einer anderen Bestimmung zugeführt werden. Da die Feststellung dieses Zeitpunktes für die zuständigen Behörden häufig schwierig ist, muß dieser Zeitpunkt gegebenenfalls durch den Zeitpunkt ersetzt werden, an dem die Frist zur Vorlage des Nachweises abläuft, daß die Waren tatsächlich der Bestimmung zugeführt worden sind, die den Anspruch auf diese Befreiung eröffnet.

Damit nicht Zollschulden für Waren entstehen, die nicht tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft übergegangen sind, oder die nicht tatsächlich aus dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt wurden, werden an diesen grundsätzlichen Bestimmungen Berichtigungen vorgenommen (vergleiche Artikel 4 und 8). Mit diesen Berichtigungen wird berücksichtigt, daß unter bestimmten Umständen eine Erhebung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben wirtschaftlich ungerechtfertigt sein kann (Rücknahme oder Ungültigerklärung der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr, Vernichtung der Ware durch Zufall oder in Folge höherer Gewalt vor ihrer Freigabe usw.).

Schließlich legt dieser Richtlinienvorschlag den Zeitpunkt fest, ab dem die zuständigen Behörden vom „Abgabenschuldner" die Zahlung des Zollbetrages verlangen können (Artikel 7). Mit der Wahl des Zeitpunktes der buchmäßigen Erfassung der Ein- oder Ausfuhrabgaben ist eine vollständige Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen [6]) gewährleistet. Unlängst hat die Kommission vorgeschlagen, diese Richtlinie durch eine auch für Ausfuhrabgaben geltende Neufassung [7]) zu ersetzen; hiernach wird die Aufschubfrist von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem die Beträge von der für die Erhebung zuständigen Behörde buchmäßig erfaßt werden.

Die Durchführung dieser Richtlinie wird nicht nur eine gleichmäßige Behandlung aller gemeinschaftlichen Einführer (oder Ausführer) unabhängig von dem Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes gewährleisten, sondern sie wird ferner auch eine genaue Feststellung der eigenen Mittel für den Haushalt der Gemeinschaften ermöglichen; diese Feststellung erfolgt nämlich im Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung der vom Abgabenschuldner zu entrichtenden Abgaben.

Da sich dieser Richtlinienvorschlag auf Artikel 100 des EWG-Vertrages stützt, ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969,

[7]) Amtsblatt . . .